

Berufsverband Österreichischer Psychologen (BÖP)
Landesgruppe Salzburg
p.A.Dr. Albin Hofer-Moser
Getreidegasse 16
5020 SALZBURG

An das
Bundeskanzleramt
Sektion IV / 13
Radetzkystr. 2
1031 WIEN

Salzburg, am 18.7.1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz).
GZ 61.103/15 - VI/13/89

Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen-Landesgruppe Salzburg

Die Landesgruppe Salzburg des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen (BÖP) begrüßt die Initiative des Herrn Bundesministers und des Bundeskanzleramtes, dem schon lange gehegten Wunsch der Österreichischen Psychologen Rechnung zu tragen, dem Psychologenerwerb eine rechtliche Grundlage zu geben.

Unser wichtigster Einwand bezieht sich auf den postgraduierten Erfahrungsbereich. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden in dem Entwurf, welcher zur Begutachtung versendet wurde, entgegen den Vorstellungen des Berufsverbandes festgelegt.

Nachfolgend möchten wir zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen:

§ 1 (3):

In Zeile 4 sollte das Wort daher gestrichen werden. Es gibt in der angewandten Psychologie Tätigkeiten, die eine direkte Folge für die betroffenen Personen haben.

§ 1 (4):

Um einer mißverständlichen Auslegung diese Paragraphen vorzubeugen, sollte die Formulierung in folgender Weise geändert werden:

"(4) Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Ausübung von Tätigkeiten anderer Berufsgruppen nicht berührt."

- 2 -

§ 4 und § 5:

Die Überschrift von § 4 sollte geändert werden in :

"Besondere Voraussetzungen".

Wir schlagen vor, statt § 4 und § 5 diese Entwurfes den Text vom Kanzleramts-Zwischenentwurf mit Datum 20.2.1989 § 4 zu übernehmen und zwar mit folgenden Änderungen:

Im §4 (1) 1. Ersetzung des Wortes "Ausbildung" durch das Wort "Berufstätigkeit".

Im § 4(1) 2. soll die Formulierung " im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses " entfallen, weil es aufgrund des Arbeitsplatzmanges auch Möglichkeiten gibt, im Rahmen verschiedener Projekte unter Aufsicht und Anleitung die nötigen Berufserfahrungen ohne ein Arbeitsverhältnis zu erwerben.

Als neuen § 5 schlagen wir folgenden Text mit der Überschrift Fortbildung vor :

" Alle zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen haben das Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von sieben Arbeitstagen, aufgeteilt auf je zwei Jahre. Darüberhinausgehend sind die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen verpflichtet, sich auf dem neuesten Stand des Fachwissens zu halten."

§ 7 :

In Abs.(1) sollte die Formulierung "oder mangels rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Fortbildungsnachweise gemäß Paragraph 5 Abs. 1 oder 2" gestrichen werden.

Abs.2 sollte gestrichen werden, da die Dauer einer Berufsunterbrechung schwer gesetzlich regelbar ist, wie z.B. bei Karenzen, längeren Krankheiten, Auslandsaufenthalten u.s.w.

- 3 -

§ 9 :

In Abs. (2) müßte das Wort " Ausbildung " durch das Wort " Berufstätigkeit " ersetzt werden .

§ 10 :

Abs 5 sollte folgende Formulierung angefügt werden :

" Für die Ausübung von besonderer Psychotherapie , im Sinne einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung ist eine entsprechende Psychotherapieausbildung erforderlich."

§ 11 (2) :

Hier möge die alte BÖP-Entwurf-Formulierung verwendet werden :

" Kommt ein Klient dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Psychologe / die Psychologin die Empfehlung zu wiederholen und darüber Aufzeichnungen zu führen . "

§ 26 streichen, dafür die Anfügung in § 10 , Abs. 5.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung



Dr. Albin Hofer-Moser

Vorsitzender d. Landesgruppe Salzburg

PS.: 25 Kopien dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.